

STELLUNGNAHME

Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Besondere Gebührenverordnung Strom (StromBGebV) vom 12.02.2021

Berlin, 22. Februar 2021

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden.

Sofern Kontaktdaten von Ansprechpartnern enthalten sein sollten, bitten wir, diese vor einer Veröffentlichung zu schwärzen.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Besondere Gebührenverordnung Strom (StromBGebV) Stellung zu nehmen.

Positionen des VKU

- › Der VKU begrüßt, dass das Bundeswirtschaftsministerium mit der Verordnung Klarheit für die Kosten der Voruntersuchung schafft. Somit wird eine vollständige kommerzielle Bewertung der in diesem Jahr auszuschreibenden Projekte nach dem zentralen Modell des WindSeeG möglich.
- › Kritisch ist, dass hier eine Entkopplung von Finanzierung und Definition einer Dienstleistung stattfindet. Das BSH wird demnach im Auftrag der BNetzA Voruntersuchungen durchführen und in Auftrag geben, welche die erfolgreichen Bieter bezahlen, ohne dass sie Einfluss auf die zu erbringende Leistung haben. Das ist trotz der Aufschlüsselung der anfallenden Kosten aus ökonomischer Sicht zumindest fragwürdig.
- › Es stellt sich zudem die Frage, wie mit eventuell anfallenden Folgeuntersuchungen im weiteren Planungsprozess zu verfahren ist. Sollten gewisse Daten aus der Voruntersuchung zu unspezifisch für den konkret geplanten Windpark sein, muss dann der erfolgreiche Bieter Folgeuntersuchungen selbst beauftragen oder werden diese ebenfalls zentral über das BSH veranlasst? Hier besteht aus Sicht des VKU noch Klärungsbedarf.